



Stand: November 2019

Kükentötung

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Jedes Jahr werden in der EU etwa 280 Millionen Küken an ihrem ersten Lebenstag getötet und vernichtet, weil sie männlich sind. 45 Millionen sind es allein in Deutschland. Nicht als Hennen geboren, können diese Tiere keine profitablen „Eierproduktionsmaschinen“ werden.

Früher wurden die männlichen Tiere gemästet. Männliche Küken der heutigen Legehybriden wachsen jedoch so langsam, dass es wirtschaftlich nicht rentabel ist, sie zu mästen. Verantwortlich dafür ist die extreme Leistungszucht bei Geflügel. Sie hat dazu geführt, dass bei Hühnern spezielle Zuchtlinien oder Rassen entstanden sind: Legelinien, die viele Eier legen, aber wenig Fleisch ansetzen und spezielle Mastlinien, die viel Fleisch liefern, aber wenig Eier legen. Da die Mast von männlichen Küken der Legelinien wirtschaftlich weniger einbringt als die der Mastlinien, werden die männlichen Küken der Legelinien getötet und meist vernichtet.

In der Regel werden die lebenden Küken durch CO₂-Gas erstickt. Sie im Homogenisator zu töten, ist ebenfalls zulässig¹. Dabei werden die Tiere durch rotierende Messer getötet. Beide Methoden sind grausam und verursachen erhebliches Tierleid.

Der Transport und der damit verbundene Umgang mit den Küken verursachen ebenfalls Tierschutzprobleme. So kommt es vor, dass Brütereien die zum Tode verurteilten Küken verbotenerweise über- oder untereinander schichten, woraufhin die unteren Küken ersticken oder von ihren Artgenossen qualvoll erdrückt werden.

Verstoß gegen das Tierschutzgesetz

Tiere allein aus wirtschaftlichen Gründen zu töten ist weder ethisch vertretbar noch rechtmäßig. Das Tierschutzgesetz besagt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen darf. Als vernünftiger Grund, der dies rechtfertigt, gilt der Nahrungserwerb. Für die grausame Tötung und anschließende Entsorgung von 50 Prozent der gezüchteten Küken besteht jedoch kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes. Nur wenige dieser Tiere werden noch verwertet, indem sie zu Tierfutter verarbeitet werden. Zum Teil werden Küken beispielsweise in Zoologischen Gärten und Tierparks an Reptilien oder Wildtiere verfüttert. Es gibt jedoch keine Zahlen, wie viele auf diese Weise tatsächlich noch verwertet werden. Doch unabhängig von der Anzahl ist auch die Verfütterung an andere Tiere nicht als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes einzuschätzen, da die Ernährung anderer Tiere nicht der primäre Grund für die Tötung der Küken ist.

Dem Kommentar zum Tierschutzgesetz der Autor*innen Hirt, Maisack und Moritz aus dem Jahr 2003 zufolge² widersprechen die Kükentötungen in extremer Weise sowohl den mehrheitlichen Wertvorstellungen der Bevölkerung als auch dem Staatsziel Tierschutz, mit dem der Tierschutz in Deutschland erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

¹ Die Tierschutzschlacht-Verordnung schreibt in § 13 (6) die Tötungsmethoden vor. Für Küken sind dort „Homogenisieren“ und Kohlendioxidexposition zugelassen. Die Behörden können allerdings auch andere Verfahren genehmigen – § 14 TierSchIV)

² Hirt, Maisack, Moritz: Tierschutzgesetz, Vahlens Kommentare, Verlag Franz Vahlen München 2003

In einem Urteil aus dem Jahr 2016 hat das Oberverwaltungsgericht in Münster entschieden, dass die Tötung männlicher Küken aus wirtschaftlichen Gründen einen vernünftigen Grund gemäß dem Tierschutzgesetz darstelle.³ Der Deutsche Tierschutzbund lehnt dieses Urteil entschieden ab. Wirtschaftliche Gründe können niemals die massenhafte Tötung von Tieren rechtfertigen.

Deutscher Tierschutzbund fordert Verbot

Der Deutsche Tierschutzbund fordert ein sofortiges Verbot der Tötung männlicher Eintagsküken. Im Sinne des Tierschutzgesetzes und im Sinne des Staatsziels Tierschutz dürfen die männlichen Küken nicht vernichtet werden. Sie müssten stattdessen sinnvoll genutzt werden. Dazu ist es dringend erforderlich, die Zucht auf ein für die Tiere erträgliches Maß zurückzuführen und wieder auf Zweinutzungsrasen zurückzugreifen, die Betriebe sowohl für die Gewinnung von Eiern als auch für die Fleischerzeugung einsetzen können. Damit kann nicht nur die sinnlose Tötung der männlichen Küken verhindert, es können auch die zuchtbedingten Tierschutzprobleme von Legehennen und Masthühnern (Broilern) verringert werden.

Nordrhein-Westfalen geht voran

Im September 2013 hatte die Staatsanwaltschaft Münster in einem Urteil gegen den Inhaber einer Kleinbrüterei in Coesfeld (NRW) die Rechtsauffassung vertreten, männliche Küken zu töten sei tierschutzwidrig.⁴ Ihrer Ansicht nach regle die EU nur, auf welche Art und Weise Küken getötet werden dürfen. Die EU habe nicht die Frage zu klären, ob die generelle Tötung männlicher Küken von Legehennenrasen einen vernünftigen Grund im Sinne des deutschen Tierschutzgesetzes darstelle. Dies sei laut der Staatsanwaltschaft Münster nicht der Fall und das Töten deshalb strafbar.

In der Folge gab die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (NRW) einen Erlass heraus, der den Brütereien das Töten der männlichen Eintagsküken als tierschutzwidrig untersagte. Gegen diesen Erlass reichten die meisten betroffenen Brütereien in NRW Klage ein.

Am 6. Februar 2015 urteilte das Verwaltungsgericht Minden jedoch, dass im Tierschutzgesetz keine Ermächtigungsgrundlage für einen solchen Erlass vorliege. Dem Verbot der Kükentötung stünden im Grundgesetz geschützte Interessen der Züchter*innen entgegen. Ob eine gewandelte Bewertung des Tierschutzes im Grundgesetz höher zu sehen sei als die Interessen der Kläger*innen, könne nicht die Verwaltung eines Bundeslandes entscheiden, so das Verwaltungsgericht. Den Klagen der Brütereien wurde folglich stattgegeben. Gegen dieses Urteil legte die NRW-Landesregierung Berufung ein.

In der Revisionsverhandlung zur Rechtmäßigkeit des NRW-Erlasses aus dem Jahr 2013 entschied das Oberverwaltungsgericht in Münster 2016, dass das Töten männlicher Küken aus wirtschaftlichen Gründen einen vernünftigen Grund laut Tierschutzgesetz darstelle, da die Aufzucht männlicher Küken wirtschaftlich nicht zumutbar sei und die Versorgung der Bevölkerung mit Eiern sichergestellt werden müsse. Dies gelte so lange, bis eine praxistaugliche Alternative zum Töten der Küken existiere.

³ Oberverwaltungsgericht NRW, 20 A 488/15, Leitsatz: Männliche Eintagsküken der Legehennenrasen werden derzeit mit vernünftigem Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG getötet.

(www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/20_A_488_15_Urteil_20160520.html)

⁴ <https://www.westfalen-blatt.de/Ueberregional/Artikel/1877759-Staatsanwaltschaft-Muenster-haelt-Toeten-maennlicher-Kueken-weiter-fuer-verboden-Verstoss-gegen-den-Tierschutz>

Eine Revision ließ das Gericht damals zunächst nicht zu. Erst nachdem zwei Landkreise beim Bundesverwaltungsgericht einer Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht hatten, wurde die Revision zugelassen.

Am 13. 06. 2019 fällte das Bundesverwaltungsgericht schließlich folgendes Urteil: Das Töten der männlichen Küken ist nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Das Gericht verneint den vernünftigen Grund zwar, toleriert das Töten aber übergangsweise. Im Ergebnis bestätigt es damit vorangegangene Urteile des VG Minden und OVG Münster. Die Begründung der Übergangsfrist beruht auf der Annahme, dass eine zeitnah verfügbare Geschlechtsbestimmung im Ei die Brutbetriebe deutlich weniger belasten würde als die Aufzucht der Tiere. Ohne eine solche Übergangsfrist wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Eine solche doppelte Umstellung zu vermeiden, sei laut Bundesverwaltungsgericht in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.⁵

Die Annahme, dass ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei in Kürze anwendbar sei, zeigt sich nun aber als nicht haltbar (siehe unten). Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes fehlt damit auch die Grundlage für die Übergangsfrist, die das Gericht den Brutbetrieben gewährt hat. Es kann nicht davon die Rede sein, dass die Abschaffung der Kükentötung kurz bevorstünde, geschweige denn ein Verbot. Davon ist die Agrarindustrie noch weit entfernt.

Unbefriedigende Entwicklung auf Bundesebene

NRW hatte 2015 bereits einen Antrag zur Änderung des Tierschutzgesetzes in den Bundesrat eingebracht, welcher das Töten männlicher Küken aus wirtschaftlichen Gründen beenden sollte. Der Bundesrat stimmte diesem Antrag zu, die Bundesregierung dagegen lehnte ihn ab – auch damals schon mit der Begründung, eine in absehbarer Zeit verfügbare Methode zur Geschlechtsbestimmung im Ei mache ein Verbot überflüssig.

In Hessen und in Niedersachsen gibt es Erlasse, die das Kükentöten verbieten, sobald es praxistaugliche Alternativen wie die Geschlechtsbestimmung im Ei beziehungsweise Zweinutzungshühner gibt.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, das Kükentöten bis Mitte der Legislaturperiode, also Ende 2019, zu beenden. Auch diesem selbst gesetzten Ziel ist sie nicht nachgekommen. Das Bundeskabinett vertraut darauf, dass die Geflügelwirtschaft selbst den Ausstieg aus der Kükentötung vollziehen werde.

Kann die Geschlechtsbestimmung im Ei die Lösung sein?

Seit Jahren wird an der Geschlechtsbestimmung im Ei geforscht – mit dem Ziel, die unerwünschten männlichen Küken erst gar nicht zum Schlüpfen zu bringen, sondern frühzeitig auszusortieren. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat die Erforschung von zwei Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei gefördert.

Bei der **spektroskopischen Methode** werden die Eier vier Tage bebrütet. Mit einem Laserstrahl wird ein kleines Loch in die Eischale gebohrt. Da sich die

⁵ Urteil vom 13.06.2019 - BVerwG 3 C 28.16:Untersagung des Tötens männlicher Küken

Geschlechtschromosomen in ihrer Größe unterscheiden, ist es möglich, mittels Nah-Infrarot-Raman-Spektroskopie (NIR) über die Lichtstreuung der Blutzellen das Geschlecht zu analysieren. Im Anschluss wird die Schale mit einem sterilen Tape wieder verschlossen, die weiblichen Eier werden ausgebrütet – mit Schlupfraten, die nicht sehr stark von denen unbehandelter Eier abweichen. Diese Methode kann ein Schmerzempfinden des früh untersuchten Embryos ausschließen. Sie ist daher die vom Deutschen Tierschutzbund favorisierte Methode zur Geschlechterbestimmung im Ei.

Die zweite Methode, die das BMEL gefördert hat, ist das **endokrinologische Verfahren**. Mittels einer feinen Injektionsnadel wird am zehnten Bebrütungstag Flüssigkeit aus dem Ei entnommen, anhand derer mit einem Hormonmarker das Geschlecht des künftigen Kükens bestimmt werden kann. Das endokrinologische Verfahren wird auch als SELEGGT-Methode bezeichnet, da es von einem gleichnamigen Joint-Venture, an dem auch der Lebensmitteleinzelhändler REWE beteiligt ist, vermarktet wird. In einigen Berliner REWE-Märkten sind bereits Eier erhältlich, die mit dieser Methode untersucht wurden. In Kürze sollen sie bundesweit erhältlich sein. Ende 2018 bezeichnete Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner dieses Verfahren schon als Durchbruch, um das Kükentöten zu beenden.

Grundsätzlich ist die Idee, das Geschlecht der Küken schon im Ei zu bestimmen, ein erster wichtiger Schritt, um das Töten männlicher Küken relativ kurzfristig stoppen zu können. Entscheidend ist dabei, dass das Küken zum Zeitpunkt der Geschlechtsbestimmung noch nicht über ein Schmerzempfinden verfügt. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat Ende 2017 den Sachstand zum Thema Schmerzempfinden von Hühnerembryonen zusammengefasst.⁶ Demnach ist frühestens ab dem siebten, spätestens ab dem 15. Bruttag von einem Schmerzempfinden der Hühnerembryonen auszugehen. Die Studienlage ist allerdings nicht einheitlich und die Meinungen der Wissenschaftler*innen gehen auseinander. Es ist nötig, dieses Thema weiter zu erforschen.

Da niemand mit Sicherheit bestätigen kann, dass Hühnerembryonen nach dem siebten Tag der Bebrütung keine Schmerzen empfinden, lehnt der Deutsche Tierschutzbund jede Methode ab, die erst nach dem sechsten Bruttag angewendet wird.

Im Juni 2018 stellte die Technische Universität München (TUM) eine weitere Methode zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor. Mittels Magnetresonanztomographie (MRT) sei mithilfe von digitalen Optimierungsmethoden (deep learning) und künstlicher Intelligenz ein Algorithmus entwickelt worden, der Eier anhand von MRT-Messdaten hinsichtlich ihres Befruchtungsstatus unterscheiden könne. Diese als „**ORBEM GENUS**“ bezeichnete Methode sei auch für die Geschlechtsbestimmung geeignet. Die Genauigkeit der Bildauswertung zu verbessern, erfordere nach Mitteilung der Wissenschaftler*innen noch einige Forschungen.⁷ Bei der MRT-Messung bliebe die Eischale intakt (ebenso wie beim weiterentwickelten spektroskopischen Verfahren). Die Schlupfraten würden daher nicht beeinträchtigt. Im Unterschied zu den anderen technischen Verfahren könnten als unbefruchtet oder männlich erkannte Eier für die menschliche Ernährung verarbeitet werden, da die MRT-Messung bereits erfolgen kann, bevor die Eier bebrütet wurden. Die TUM hofft, die Geschäftsidee ihrer Forscher*innen werde sich in der Praxis durchsetzen und eine Geschlechtsbestimmung am

⁶ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand: Zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen, WD 8 - 3000 - 030/17

⁷ »TUM-Wissenschaftler entwickeln Methode, die das Töten von Eintagsküken verhindert – Durchbruch bei Suche nach Alternative zum Kükentöten.« Pressemeldung der Technischen Universität München vom 28. Juni 2018 (www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/detail/article/34775).

Hühnerei bereits vor der Bebrütung ermöglichen.⁸ Bis das Verfahren in Brütereien eingesetzt werden kann, werden jedoch sicherlich noch einige Jahre vergehen.

Nun setzt die Branche auf ein neues Verfahren, bei dem das Geschlecht der Embryonen von braunlegenden Hühnern am 13. oder 14. Bebrütungstag bestimmt wird. Zu diesem späten Zeitpunkt haben die Embryonen der Braunleger bereits Daunen ausgebildet. Diese sind bei weiblichen Tieren braun, bei männlichen Tieren gelb. Durch **Hyperspektralanalyse** lässt sich anhand der Farberkennung das Geschlecht des jeweiligen Tieres bestimmen („Federsexing“). Die Eischale bleibt dabei intakt. Allerdings würden die als männlich erkannten Eier bei diesem Verfahren erst sieben Tage vor dem regulären Schlupf der Küken aussortiert – zu einem Zeitpunkt, zu dem der Embryo bereits sehr weit entwickelt ist.

Die Branche argumentiert, mithilfe der Hyperspektralanalyse könnten in einem gegebenen Zeitraum wesentlich mehr Eier aussortiert werden als mit jedem der anderen, oben genannten Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei. Wenn, wie bisher, jedes Jahr 40 Millionen Legehennen neu eingestallt werden sollen, müssten jede Woche zwei bis drei Millionen Bruteier analysiert werden. Von diesen Kapazitäten sind alle aktuellen Forschungsprojekte nach Auskunft des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) noch weit entfernt.

Die Schlussfolgerung: Keines der bisher diskutierten Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei ist praxisreif. Zudem favorisiert die Branche ausgerechnet ein Verfahren, bei dem das Geschlecht der Hühnerembryonen erst zu einem Zeitpunkt bestimmt werden kann, an dem nicht auszuschließen ist, dass die Hühnerembryonen im Ei Schmerzen empfinden und leiden.

Es geht auch anders

Reine Vermeidungsstrategien mit dem Ziel männliche Embryonen auszusortieren sind keine nachhaltige Lösung. So existieren bereits Initiativen, die die Küken der Legehennenlinie aufziehen und vermarkten. Im Rahmen der Bruderhahn-Initiative beispielsweise werden die männlichen Tiere einer üblichen Legehennenlinie (Lohmann Braun) gemästet. Der finanzielle Mehraufwand während der Aufzucht der Hähne wird auf den Preis für die Eier der Schwesterntiere aufgeschlagen. Da die Hähne nur wenig Fleisch ansetzen, gestaltet sich deren Vermarktung schwierig.

Hähne auf diese Art und Weise zu nutzen, ändert jedoch nichts an der Grundproblematik der Geflügelzucht. Die heutigen hoch gezüchteten Legehennen leiden an Legestress, Eileiterentzündungen und an einer erhöhten Veranlagung zu Federpicken und Kannibalismus. Masthühnerrassen leiden infolge ihres hohen Gewichtes an schmerzhaften Beindeformationen und Herz-Kreislaufkrankungen, die häufig zum Tode der Tiere führen. Aus Tierschutzsicht muss sich das dringend ändern. Verschiedene Initiativen arbeiten bereits daran. Die einzige aus Tierschutzsicht langfristig sinnvolle und nachhaltige Lösung ist daher der Einsatz von Zweinutzungshühnern. Verschiedene Initiativen arbeiten bereits daran.

Bis in die 1960er Jahre bestand keine Trennung der verschiedenen Hühnerrassen bezüglich Lege- und Mastleistung. Heute entdecken Hühnerhalter*innen daher zunehmend alte, traditionelle Rassen wieder, die sowohl zur Eier- als auch zur Fleischerzeugung geeignet sind. Ein Beispiel hierfür ist die französische Hühnerrasse „Les Bleues“, die unter anderem in der

⁸ Das durch künstliche Intelligenz gesteuerte Bildgebungsverfahren ORBEM GENUS erhielt im November 2018 den ideAward 2018 der Technischen Universität München (TUM).

Initiative „Ei care“ eingesetzt wird. Hier werden die Hennen unter Bio-Bedingungen für die Eiproduktion genutzt und die Hähne werden gemästet. Ein weiteres Zweinutzungshuhn ist das „Herrmannsdorfer Landhuhn“ der Herrmannsdorfer Landwerkstätten – eine Kreuzung aus der Les Bleues und einer weiteren alten Linie.

Außerdem gibt es Bemühungen, neue Rassen der Zweinutzungshühner zu züchten – Tiere, die sowohl eine akzeptable Lege- als auch Mastleistung vorweisen können. Da eine hohe Legeleistung jedoch immer nur auf Kosten des Fleischansatzes möglich ist (und umgekehrt), bleiben diese Tiere bezüglich der Leistungen hinter den Hochleistungslinien zurück. Sie legen weniger Eier und brauchen länger, um dasselbe Mastendgewicht zu erreichen. Dies spiegelt sich dementsprechend auch in einem höheren Preis für Produkte dieser Art wider.

Die Verbraucher*innen müssen sich darüber im Klaren sein, dass höhere Preise in diesem Fall Anzeichen für ein höheres Tierschutzniveau sind – nicht nur deshalb, weil die männlichen Küken nicht mehr sinnlos getötet werden, sondern auch, weil Hühner der Zweinutzungsrasen gesünder und vitaler sind.

Die Bestrebungen, eine Alternative zu der massenhaften Vernichtung männlicher Küken zu finden und gleichzeitig extensivere Rassen der Legehennen zu nutzen, sind vielfältig.

Zum Beispiel ist im Rahmen einer privaten Initiative von Geflügelzüchter*innen das „Projekt Kollbecksmoorhuhn“ entstanden. Dieses Huhn ist eine Kreuzung aus einem Vorwerkhahn (alte Rasse) und einer Hochleistungshenne (White Rock, Lohmann). Diese Tiere legen mehr Eier und erzielen eine bessere Mastleistung als traditionelle Rassen. Problematisch ist allerdings die Abhängigkeit von dem großen Zuchtunternehmen, da die Hochleistungshennen nur von diesem bezogen werden können.

Die großen Zuchtunternehmen arbeiten auch selbst an der Zucht einer Zweinutzungsrasse. So hat Lohmann bereits 2013 das „Dual Huhn“ vorgestellt. Diese Hennen legen im Jahr etwa 260 Eier – das sind im Vergleich zu den üblichen Legehybriden 60 weniger. Die gemästeten Hähne erreichen nach verlängerter Mast jedoch einen ähnlichen Fleischertrag wie die gängigen Broiler. Da Landwirt*innen das Dual Huhn nicht selbst nachzüchten können, besteht auch bei diesem Programm das Problem, dass die Tierhalter*innen von dem Zuchtunternehmen abhängig sind.

Der Deutsche Tierschutzbund fördert im Rahmen des Tierzuchtfonds die gemeinnützige GmbH Ökologische Tierzucht, in welcher an der Etablierung eines insbesondere für die Bio-Haltung geeigneten Zweinutzungshuhns gearbeitet wird.

Fazit

Die Frühbestimmung des Geschlechts im Ei soll dazu dienen, einem empfindsamen Lebewesen zweifelsfrei Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen. Gegenwärtig ist daher die spektroskopische Methode gegenüber der endokrinologischen (SELEGGT-)Methode zu bevorzugen. Die Hyperspektralanalyse hingegen ist aus Tierschutzsicht ungeeignet, denn die als männlich erkannten, bebrüteten Eier werden zu einem Zeitpunkt aussortiert, an dem die Küken schon weit entwickelt sind und ein Schmerzempfinden anzunehmen ist.

Die frühe und damit tierschutzgerechte Methode der Geschlechtsbestimmung im Ei und die Aufzucht von Bruderhähnen der Legelinien können nur kurzfristige Übergangslösungen für

das Problem der Kükentötung sein, da sie an der Grundproblematik der extrem spezialisierten Hochleistungszucht nichts ändern.

Die einzige aus Tierschutzsicht langfristig sinnvolle und nachhaltige Lösung ist der Einsatz von Zweinutzungshühnern.

Sie können helfen

Meinungsforschungsumfragen zeigen, dass die Verbraucher*innen bereit sind, mehr zu bezahlen, wenn Tieren durch angemessene Zucht und eine tiergerechte Haltung Leiden erspart bleiben und wenn die Tötung von Eintagsküken verhindert werden könnte.

Eine breite Unterstützung durch die Öffentlichkeit kann uns im Kampf für die Tiere helfen. Wichtig ist, dass jede*r Einzelne den Entscheidungsträger*innen, beispielsweise mit Protestbriefen, verdeutlicht, dass die Bevölkerung hierzulande nicht mit der Ausnutzung unserer Mitgeschöpfe einverstanden ist.

Die zuständige Bundesministerin Julia Klöckner erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Besucheranschrift: Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

Postanschrift: 11055 Berlin

Telefon: 03 0 / 1 85 29 - 0

Telefax: 03 0 / 1 85 29 - 42 62

E- Mail: poststelle@bmelv.bund.de

Außerdem können Sie als Verbraucher*in mit Ihrer Kaufentscheidung einiges bewegen. Kaufen Sie Eier aus einer der mittlerweile ins Leben gerufenen Initiativen von Halter*innen, die auch die männlichen Küken aufziehen oder reduzieren Sie einfach Ihren Eierkonsum.

Durch eine Mitgliedschaft oder eine Spende können Sie zudem die politische Arbeit des Deutschen Tierschutzbundes für die Tiere unterstützen.